

Bundesgesetz über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen im Bereich des Arbeitsmarkts und der Informations- und Kommunikationstechnologien

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 100 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. August 2009²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Massnahmen im Bereich des Arbeitsmarktes

Art. 1 Finanzhilfen für die Weiterbildung stellenloser Abgängerinnen und Abgänger der beruflichen Grundbildung

¹ Der Bund kann stellenlosen Abgängerinnen und Abgängern der beruflichen Grundbildung nach den Artikeln 37–39 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002³ für Weiterbildungen Finanzhilfen gewähren.

² Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin gewährt, wenn:

- a. die Weiterbildungen höchstens zwölf Monate dauern;
- b. nicht gleichzeitig Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

³ Die Finanzhilfe pro Abgängerin oder Abgänger beträgt 50 Prozent der Weiterbildungskosten, höchstens aber 5000 Franken.

Art. 2 Finanzhilfen zur Förderung des Einstiegs in den Arbeitsmarkt

¹ Der Bund kann Arbeitgebern, die arbeitslosen Personen durch eine unbefristete Anstellung den Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen, Finanzhilfen gewähren.

² Die Finanzhilfen werden auf Gesuch des Arbeitgebers Personen gewährt, die:

- a. das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. seit mindestens sechs Monaten die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁴ (AVIG) erfüllen;
- c. über wenig Berufserfahrung verfügen.

¹ SR 101
² BBl 2009 5735
³ SR 412.10
⁴ SR 837.0

³ Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn:

- a. das Arbeitsverhältnis unbefristet ist;
- b. der vereinbarte Lohn berufs- und ortsüblich ist.

⁴ Die Finanzhilfen werden während höchstens sechs Monaten ausgerichtet. Sie betragen monatlich 1000 Franken.

⁵ Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nach der Probezeit und bis drei Monate nach Beendigung der gewährten Finanzhilfe aus anderen als wirtschaftlichen Gründen oder Gründen nach Artikel 337 des Obligationenrechts⁵ (OR), so muss er den Beitrag zurückerstatten.

Art. 3 Finanzhilfen für befristete Anstellungen in nicht profitorientierten Organisationen

¹ Der Bund kann nicht profitorientierten Organisationen für die befristete Anstellung von arbeitslosen Personen Finanzhilfen gewähren. Mit den Finanzhilfen werden die Lohnkosten ganz oder teilweise entschädigt.

² Die Finanzhilfen werden nur für die Anstellung von arbeitslosen Personen ausgerichtet, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 AVIG⁶ erfüllen.

³ Die entrichteten Löhne müssen berufs- und ortsüblich sein.

⁴ Die Anstellungen dürfen höchstens sechs Monate dauern.

Art. 4 Finanzhilfen für Weiterbildung während der Kurzarbeit

¹ Der Bund kann Betrieben, die Kurzarbeit eingeführt haben, für betriebliche Standortbestimmungen oder Weiterbildungen zur beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeit leisten, Finanzhilfen gewähren.

² Die Finanzhilfe pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beträgt 50 Prozent der Weiterbildungskosten, höchstens aber 5000 Franken.

Art. 5 Forschungseinsätze während der Kurzarbeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Betrieben, die Kurzarbeit eingeführt haben, können während der ausfallenden Arbeitszeit Forschungseinsätze an Hochschulen leisten. Die Kurzarbeitsentschädigung wird während dieser Zeit ungekürzt ausgerichtet.

⁵ SR 220

⁶ SR 837.0

Art. 6 Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen und Umschulungen
im Gebäude- und Energiebereich

Der Bund kann Betrieben Finanzhilfen gewähren, die Personen beschäftigen, die in einer Aus- oder Weiterbildung oder einer Umschulung nach Artikel 11 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁷ stehen.

2. Abschnitt:
Massnahmen im Bereich der Informations- und
Kommunikationstechnologien

Art. 7 Finanzhilfen für den Kauf von Karten für die Identifikation,
Authentisierung und Signatur

¹ Der Bund kann natürlichen Personen für den Kauf von anerkannten Karten für die Identifikation, Authentisierung und Signatur (IAS-Karten) Finanzhilfen gewähren.

² Als anerkannt gelten IAS-Karten, die auch als elektronische Signatur im Sinne der Artikel 14 Absatz 2^{bis} und 59a OR⁸ eingesetzt werden können. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) legt die Anforderungen an die Anerkennung von IAS-Karten fest.

Art. 8 Höhe der Finanzhilfe

Das SECO richtet die Höhe der Finanzhilfe nach der Nachfrage aus. Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent des Preises der IAS-Karte.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Vollzug

¹ Das SECO vollzieht die Artikel 1–5 und 7–8.

² Es kann Aufgaben nach diesem Gesetz auf Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

³ Es beaufsichtigt die mit der Aufgabenerfüllung betrauten Organisationen und Personen.

⁴ Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Vollzugsaufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen, haben Anspruch auf Entschädigung. Das SECO regelt den Umfang und die Modalitäten der Entschädigung.

⁵ Das Bundesamt für Energie vollzieht Artikel 6.

⁷ SR 730.0

⁸ SR 220

Art. 10 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes ist Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG⁹ nicht anwendbar.

Art. 11 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.